

für die Ortsgemeinde Pohl

AZ: 3 / 611-12 / 21

21 DS 17/ 0019

Sachbearbeiter: Herr Heinz

VORLAGE

| Gremium | Status | Datum |
|-----------------------------|-------------------|-------------------|
| Ortsgemeinderat Pohl | öffentlich | 12.03.2025 |

**Bauantrag für ein Vorhaben in Pohl, Bäderstraße 4
Errichtung einer Werbeanlage****Fristablauf gemäß § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am: 15. März 2025****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Geplant ist die Errichtung einer Werbeanlage in Pohl, Bäderstraße 4, Flur 1, Flurstück 132/1.

Der Antragsteller beabsichtigt, eine Werbetafel an der westlichen Grundstücksgrenze senkrecht zur Bäderstraße zu errichten (siehe Fotomontage). Die beidseitig beleuchtete Werbetafel ist als Rahmenkonstruktion aus Aluminium mit einer Breite von 3,76 m und einer Höhe von 2,76 m geplant. Die Montage soll aufgeständert (Ständerhöhe: 1,20 m) mit einer Gesamthöhe von 3,96 m über dem Geländeniveau unmittelbar an der Grundstücksgrenze erfolgen. Der Plakatanschlag wechselt im 10-Tagesrhythmus.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Kirchstraße – 1. Änderung und Erweiterung“ der Ortsgemeinde Pohl, so dass sich die Zulässigkeit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben liegt zudem in der unmittelbaren Umgebung von Kulturdenkmälern (Katholische Pfarrkirche, Kirchstraße 1, Limeskastell, Kirchstraße), so dass darüber hinaus eine denkmalrechtliche Beurteilung durch die untere Denkmalschutzbehörde erforderlich wird.

Dem Antrag kann nicht zugestimmt werden, da die Werbeanlage dem Bebauungsplan in der Textfestsetzung Teil B Nr. 3.1 ‚Werbeanlagen‘ widerspricht, nach der

„Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung, in der Erdgeschosszone, in Richtung Erschließungsstraße“ zulässig sind. Die bauordnungsrechtliche Prüfung obliegt der Bauaufsichtsbehörde (KV) sowie den zu beteiligenden Fachbehörden.

Über die Zulässigkeit von Vorhaben entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Ortsgemeinde Pohl als erteilt, wenn nicht bis zum 15. März 2025 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Von Seiten der Ortsgemeinde Pohl wird das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der Errichtung einer Werbeanlage in Pohl, Bäderstraße 4, Flur 1, Flurstück 132/1 versagt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister